

glaube aber, daß derselbe Zweck auch erreicht werde, wenn der Vorschlag des erlauchten Herrn Referenten angenommen wird, und daß auf diese Weise noch zweckmäßiger der Sache abgeholfen werden würde um deswillen, weil, wenn der Vorschlag des Herrn Secretair Biedermann angenommen wird, er auch auf die Aeltern Bezug hat, welche zur Unterhaltung der Kinder verbunden sind, indem §. 2 des Gesetzes, die auch von der Verbindlichkeit der Aeltern spricht, auf §. 3 sich mit bezieht. Wenn wir aus §. 3 die Verbindlichkeit eines Beitrags an Wäsche und Kleidung in Wegfall bringen wollten, so würde wohlhabenden Aeltern gleichfalls die Last abgenommen werden, die ihnen obliegt. Um deswillen halte ich es für zweckmäßiger, dem Vorschlage Sr. Königl. Hoheit beizutreten.

Secretair v. Biedermann: Ausdrücklich habe ich mich dagegen verwahrt, daß man nicht glauben möge, ich wolle, daß auch wohlhabenden Aeltern diese Erleichterung zu Gute gehen solle. Uebrigens würde das, was der Herr College beabsichtigt, auch gegen das Deputationsgutachten gehen, daß man die Lagerstätte wegfallen lasse.

Referent Prinz Johann: Ich habe allerdings geglaubt, daß §. 3 nur auf die Gemeinden sich bezieht.

v. Heynik: Zur Entgegnung auf die von dem Herrn Vicepräsidenten aufgestellte Behauptung, daß das, was man von der Unterstützung bei Ausbildung der Taubstummen sagen könne, auch von der Unterstützung bei Ausbildung der Blinden gelte, erlaube ich mir zu bemerken, der Blinde, wenn er nicht ausgebildet ist, fällt immer der Gemeinde zur Last, der Taubstumme in der Regel nicht, er lernt arbeiten und kann also sich sein Brod erwerben; mithin nimmt man der Gemeinde durch die Ausbildung der Taubstummen keineswegs eine Last ab, aber wohl durch die Ausbildung der Blinden. Daher scheint mir angemessen, daß man sie bei Ausbildung der Taubstummen der Last, Beiträge zu liefern, überhebe.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich bitte, zu bemerken, daß, wenngleich das Cultusministerium von seinem Verwaltungsstandpunkte aus nicht bei der Frage interessiert ist, vielmehr für dasselbe vortheilhafter scheinen würde, wenn der Antrag des Herrn Secretair v. Biedermann angenommen wird, weil eine Menge Erörterungen dann wegfallen, ich das grundgesetzliche Bedenken vom Herrn Vicepräsidenten nicht unerheblich halten kann. Ich bemerke, daß das Gesetz, um welches es sich hier handelt, erst im Jahre 1834 gegeben worden ist. Es beschränkt sich auch nicht bloß auf die Blinden, sondern es umfaßt alle jene Personen, die in öffentlichen Heil- und Versorgungsinstituten aufgenommen werden; und allerdings sind die Beiträge für Geistesranke viel bedeutender, sie betragen 25 Thlr. — die für Blinde 27 Thlr. —; und wenn Ermäßigung eintritt, die aber, wie ich aus meiner Amtserfahrung weiß, nur in Fällen eines ganz entschiedenen Unvermögens der Gemeinde Platz greift, wird der Beitrag bis auf die Hälfte herabgesetzt, so daß die Gemeinde für Geistesranke noch immer 12½ Thlr. — für Blinde 13½ Thlr. — zu zahlen hat, und ich gestehe, daß ich mich mit dem Grundsatz der Gesetzgebung nicht vereinbaren könnte, wenn man hier eine solche

Liberalität vorwalten lassen wollte. Was der verehrte Sprecher vor mir erwähnt, daß das Verhältniß der Taubstummen und Blinden verschieden ist, hat allerdings etwas für sich, aber ich würde darin nicht beitreten können, daß der Taubstumme der Gemeinde gar nicht zur Last fallen sollte; ich habe im Gegentheil die Erfahrung gemacht, daß namentlich solche Personen zum Herumstreifen sehr geneigt sind, und es wurden mir Fälle bekannt, wo dergleichen Taubstumme im Lande herumgestrichen und selbst im Auslande aufgegriffen worden sind und bei der diesfalligen Erörterung und Zurückführung der Gemeinde erhebliche Kosten zugezogen haben. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn sie Unterricht genossen und so weit gefördert sind, daß sie vollsinnigen Menschen fast gleichstehen, sie weit mehr geeignet sein werden, ihren Lebensunterhalt zu finden, als wenn sie bloß auf mechanischen Unterhalt angewiesen sind.

Präsident v. Gersdorf: Es ist von Sr. Königl. Hoheit erwähnt worden, daß es angemessen erscheinen möchte, im zweiten Satz die Worte: „jährliche Verpflegung“ hinwegzulassen, weil darin schon Alles enthalten ist. Ich glaube, dadurch würde die Meinung vieler getroffen und insbesondere dem entsprechen werden, was der Herr Bürgermeister Hübler wünscht. Es würde nun noch darauf ankommen, ob alle Mitglieder der ersten Deputation sich damit einverstanden erklären.

Bürgermeister D. Gross: Ich bin damit einverstanden.

Freiherr v. Friesen: Ich ebenfalls.

Vicepräsident v. Carlowik: Ich habe Nichts dagegen.

Domherr D. Günther: Ich auch nicht. —

Präsident v. Gersdorf: Da würde nun der Antrag schon hier berücksichtigt sein. Es steht nun noch der Antrag vom Secretair v. Biedermann und der von Sr. Königl. Hoheit, wonach in die Schrift aufgenommen werden sollte, daß die Anforderungen bei der Aufnahme von Taubstummen denen bei Blinden gleichgestellt werden. Dieses würde nun zur Beschlußfassung kommen. Wenn Niemand Etwas dagegen zu bemerken hat, so frage ich: ob der Antrag vom Secretair v. Biedermann, daß die Worte: „die Anschaffung des, bei der Aufnahme erforderlichen Bedarfs an Wäsche, Kleidung und Lagerstätte“ wegfallen sollten, von Ihnen angenommen wird? — Durch 28 gegen 12 Stimmen wird er abgeworfen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun auf das Deputationsgutachten Seite 128 übergehen, wo die Deputation vorschlägt, bloß zu setzen „Kleidung und Wäsche.“ Ich frage daher die Kammer: ob sie diesen Antrag annehme? — Allgemeine Bejahung.

Präsident v. Gersdorf: Zuörderst würde ich nun, da diese Veränderung in §. 3 genehmigt worden ist, fragen: ob sie mit derselben die §. 3 selbst annehme? — Allgemeine Einstimmung.

Präsident v. Gersdorf: Nun kommt der Antrag der Deputation in die Schrift, mit Weglassung der Worte: „jährliche Verpflegung,“ und ich frage die Kammer; ob sie diesen Antrag in die Schrift aufgenommen wissen wolle? — Wird allgemein bejaht.